

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7174/1-Pr 1/82

II-4875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

2239/AB

1983 -01- 3 1

zu 2230/J

Wien

zur Zahl 2230/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen (2230/J), betreffend die Strafbarkeit und Gefährlichkeit von Cannabis zu vergleichbaren Suchtgiften, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Grundlage für die Vollziehung der Justizbehörden in Suchtgiftangelegenheiten ist - neben Bestimmungen des Strafgesetzbuches - das Suchtgiftgesetz 1951, das durch die Suchtgiftgesetznovelle 1977, BGBl. 1978/532, an die Bestimmungen der Einigen Suchtgiftkonvention, BGBl. 1978/531, angepaßt worden ist.

Zu 2 bis 5:

Die Frage der Bewertung von Stoffen und Zubereitungen als Suchtgifte ist im § 1 Suchtgiftgesetz 1951 geregelt. Für die Vollziehung dieser Gesetzesstelle und die Ausarbeitung einer allfälligen Gesetzesänderung ist nach § 27 Suchtgiftgesetz 1951 und nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zuständig. Im übrigen verweise ich auf den dem Parlament bereits zugeleiteten Bericht der Bundesregierung vom 12. Oktober 1982 über die Auswirkungen

gen der Suchtgiftgesetznovelle 1980, in dem unter anderem auch das Ergebnis einer den Gegenstand der Anfrage betreffenden Befragung wiedergegeben wird.

31. Jänner 1983

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bzoda', written in a cursive style.